

Förderrichtlinien des Marktes Bad Abbach

Bereiche zur Förderung der freien Träger der Jugendarbeit durch den Markt Bad Abbach

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendrings und deren Gliederungen (s. Anl. der Verbände/Vereine) sowie die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendarbeit nach § 75 KJHG. Außerdem betrifft dies die sonstigen Jugendorganisationen, die die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 KJHG erfüllen (keine Dauerförderung). Antragsberechtigt ist nur die Jugend des jeweiligen Hauptverein/-verbands, die Untergliederungen sind insoweit nicht antragsberechtigt (Erläuterung: z. B. nur Verein, nicht die einzelnen Abteilungen). Die Sportförderung des Marktes Bad Abbach bleibt daneben in der bisherigen Form erhalten. Insoweit können die Sportvereine nicht nach 2.1 und 2.2 dieser Richtlinien bezuschusst werden. Eine Bezuschussung nach 2.3 und 2.4 ist jedoch möglich.

1.2 Förderungsvoraussetzungen

Die Jugendorganisation muss im Gemeindebereich tätig und ansässig sein, bzw. die jeweilige Gliederung muss diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Mitglieder der Jugendorganisation bzw. die Besucher/innen einer örtlichen Einrichtung der Jugendarbeit müssen aus dem Gemeindebereich kommen. Einzelne Mitglieder der Jugendorganisation bzw. Besucher/innen aus anderen Gemeinden haben in ihrer jeweiligen Gemeinde einen Antrag zu stellen.

2. Einzelne Förderungsbereiche

2.1 Basisförderung von Jugendorganisationen (Jugendförderung)

2.1.1 Zweck der Förderung

Mit der Basisförderung soll die dauerhafte Arbeitsfähigkeit von Jugendorganisationen auf der Gemeindeebene durch eine finanzielle Mindestausstattung gesichert werden.

2.1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden alle mit der laufenden Arbeit der örtlichen Jugendorganisationen verbundenen Aufgaben, z. B:

- Geschäftsbedarf einschli. Büromaterial, Porto, Druckkosten, Zeitschriften usw. - -
- Versicherungen
- Arbeitsmaterialien für die Gremien-und Gruppenarbeit (Infomaterial)
- Fahrtkosten
- Öffentlichkeitsarbeit (Plakate. Werbung. etc.)
- allgemeine Kosten für Gremienarbeit (Übernachungskosten/Teilnahmekosten) -
- Anschaffungen von Geräten und Materialien
- allgemeine Betriebskosten

2.1.3 Umfang der Förderung

Jede eigenständige Jugendgruppe kann jährlich auf Antrag eine Zuwendung erhalten. Zuwendungsberechtigt sind Mitglieder zwischen dem 6. und 21. Lebensjahr.

Der Antrag ist im laufenden Kalenderjahr durch den Verein zu beantragen. Die Anzahl der förderfähigen Mitglieder ist in geeigneter Form nachzuweisen. Der Antragsteller muss zusichern, dass der Zuschuss nur für den o.g. Zweck verwendet wird.

2.2 Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit auf Gemeindeebene (Baukostenförderung)

2.2.1 Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen bzw. Träger dabei unterstützt werden, die örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit wie Jugendheime, Jugendräume und Jugendtreffs, auch kirchliche Räume, auf einem baulich zeitgemäßen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Bei einem durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises nachgewiesenen Bedarf werden Neu-und Erweiterungsbaumaßnahmen von Einrichtungen der Jugendarbeit in unterversorgten Gebieten gefördert. Mit der Förderung soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch in quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

2.2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen, Jugendheimen oder Jugendtreffs zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten für diesen Zweck. Bei nachgewiesenem Bedarf werden die Investitionskosten für den Neu- und Erweiterungsbaubau örtlicher Jugendeinrichtungen gefördert.

2.2.3 Höhe der Förderung

Die Zuwendung für Investitionsaufwendungen beträgt 30 % der (förderfähigen) Kosten, höchstens jedoch 5.000,--DM. Eine erneute Förderung kann frühestens nach 10 Jahren beantragt werden.

2.2.4 Verfahren und fachliche Abstimmung

Die kreisangehörigen Gemeinden haben sich mit dem Landkreis als dem örtlichen öffentlichen Träger bei der Planung von Einrichtungen der Jugendarbeit in wesentlichen Angelegenheiten abzustimmen (§ 69 Abs. 5 KJHG), so auch bei der Bedarfsfeststellung an Einrichtungen der Jugendarbeit; diese erfolgt in der Regel im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Für den Fall, dass die Bedarfsfeststellung nach Art. 19 Abs. 2 und 4 BayKJHG übertragen ist, nimmt diese Aufgabe auch der Kreisjugendring wahr. Im übrigen empfiehlt es sich, den Kreisjugendring auf Grund seiner Funktion als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung und auch in seiner Eigenschaft als freier Träger an der Bedarfsfeststellung an Einrichtungen der Jugendarbeit zu beteiligen. Der formlose Antrag ist mindestens 3 Monate vor Beginn der geplanten Maßnahme zu stellen.

2.3 Förderung von Aktivitäten auf Gemeindeebene (Aktivitätenförderung)

2.3.1 Zweck der Förderung

Diese Förderung soll den Jugendorganisationen die Durchführung ihrer besonderen Aktivitäten ermöglichen. So sollen Freizeitmaßnahmen den Teilnehmer/innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Internationale Jugendbegegnungen sollen den Teilnehmern helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen kennenzulernen

und sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern fördern.

2.3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden alle besonderen gemeindebezogenen Aktivitäten einer Jugendorganisation, die sich vor allem an Jugendliche: des Marktes Bad Abbach richten, wie z. B. Aktionstage und Jugendkulturfeste.

2.3.3 Förderungsvoraussetzungen

- An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17 Uhr am Abreisetag beendet ist.
- Das zuschussfähige Mindestalter beträgt 6 Jahre, das Höchstalter 21 Jahre.
- Pro 10 Teilnehmer muss eine Betreuungskraft eingesetzt sein, die ebenfalls förderfähig ist.
- Die Teilnehmer müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

2.3.4 Verfahren

Antragstellung

- Die Maßnahme ist vor der Durchführung schriftlich bei der Gemeinde unter Angabe der voraussichtlichen Teilnehmerzahl mit Alter und dem Programm anzumelden.
- Die Abrechnung hat spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde zu erfolgen.
- Bei internationalen Begegnungen muss der Veranstaltung ein vereinbartes Programm zu Grunde liegen. Erforderlich ist eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung.

2.3.5 Umfang der Förderung bei Freizeitmaßnahmen im Inland

Die Förderung beträgt DM 5,00 je Tag und Teilnehmer, maximal 14 Tage je Gruppierung/Jahr. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

2.3.6 Umfang der Förderung bei internationalen Jugendbegegnungen

Internationale Begegnungsfahrten im Rahmen der Städtepartnerschaften

des Marktes Bad Abbach fallen nicht unter diese Regelung.

Richtlinien hierfür sind von dem nach der Geschäftsordnung des Marktrates zuständigen Beschlussgremium zu erlassen.

2.3.7

Die bisher angewandte Aktivitätenförderung verliert mit Inkrafttreten dieser -- Richtlinien ihre Gültigkeit.

2.4 Förderung von Projektarbeit (Projektförderung)

2.4.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt-als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

2.4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

Besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können, z. B.

- Behindertenarbeit
- Arbeit mit jugendlichen Aus-/Obersiedlern
- Mädchen-Frauenarbeit
- Suchtprävention
- Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfelds
- Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
- Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z. B. Ökologie, neue Technologien. Gemeinde).

2.4.3 Förderungsvoraussetzungen

- a) Den Projekten muss eine entsprechende Konzeption zu Grunde liegen; diese muß mindestens enthalten:
- Kurzbeschreibung
 - Formen der Beteiligung junger Menschen
 - inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
 - Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts
 - fachliche Begleitung/Leitung des Projekts
- b) Dauer des Projekts
- mindestens 1 Monat
 - höchstens 12 Monate

Nicht gefördert werden die laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit.

2.4.4 Umfang der Förderung

- a) Förderungsfähige Kosten:
- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen).
 - Fahrtkosten
 - Mieten
 - Unterkunft/Verpflegung
 - Arbeitsmaterialien/Druckkosten
 - Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z. B. Versicherungen)
- b) Höhe der Förderung:
- Gefördert werden jährlich Projekte in der Großgemeinde mit bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten, jedoch höchstens DM 1.000,00 je Einzelprojekt.

2.4.5 Verfahren

- a) Antragsstellung

Mindestens 4 Wochen vor Beginn des Projekts muss eine formlose Voranmeldung mit folgendem Inhalt eingereicht werden:

- Beschreibung des Projekts
- Kosten-und Finanzierungsplan

b) Verwendungsnachweis

Der Abrechnung ist beizulegen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekt
- Teilnehmerliste
- Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
- Kosten-und Finanzierungsübersicht (mit Kopien der Belege)

Auf Grund der vorgelegten Abrechnung wird der Zuschuss bewilligt.

3. Haushaltsmittel

Der Markt Bad Abbach sorgt bis zum Rahmen der veranschlagten Höchstsätze pro Haushaltsjahr für die finanzielle Ausstattung. Eine Abrechnung ist jährlich durchzuführen. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Förderung.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.